

Aktuelle Änderungen in den Fachprüfungsordnungen

Grundpraktikum

Mündliche Ergänzungsprüfung

Kolloquium bei Abschlussarbeiten

„Vorstudieren“ im Bachelor

Johannes Hamers

12. April 2024

uni-siegen.de



Aus Forschungsgrundpraktikum wird Grundpraktikum

§ 5*1

Auslandsaufenthalte und Praktika

...

- (2) Im Rahmen des 1. Kernfachs wird das **Grundpraktikum** mit Dauer von 4 Wochen (Modul 5DBHSBA04/2) mit 9 LP abgelegt. Das Grundpraktikum setzt sich aus dem Praktikum (6 LP) und der Vorlesung wissenschaftlich ethisches Arbeiten (3 LP) zusammen. Das Praktikum (6 LP) ist in zwei Teile teilbar und kann in zwei unterschiedlichen Praktikumsbetrieben durchgeführt werden (dann je 2 Wochen). Es ist ein Praktikumsbericht über 5-10 Seiten zu verfassen. Vom Praktikumsbetrieb wird eine Praktikumsbescheinigung erwartet. Näheres ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (3) Das Grundpraktikum kann an allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland abgeleistet werden, die **einen starken inhaltlichen Bezug zu Forschungstätigkeiten und/oder Lehrveranstaltungen** der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät aufweisen oder ein gemeinsames Projekt mit der Lebenswissenschaftlichen Fakultät oder einer Forschungsinitiative durchführen. Der inhaltliche Bezug gilt ebenfalls als vorhanden, wenn das gemeinsame Projekt mit einer internen oder externen wissenschaftlichen Einrichtung unter Beteiligung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät vollzogen wird. Das Praktikum ist zentraler Bestandteil des interdisziplinären und praktisch ausgerichteten Studienganges und deswegen Grundlage für den entsprechenden Kompetenzerwerb in den Bereichen des ärztlichen Versorgungs- und Verwaltungsalltags sowie der Kenntnis moderner Forschungsarbeiten. Aus diesem Grund ist das Grundpraktikum für alle Studierenden des Studiengangs Digital Biomedical and Health Sciences verpflichtend.

...

Perspektivisch:

- Ansprüche an Tätigkeitsbereiche der Praktikumsbetriebe weicher formulieren
- Aufbau einer Praktikumsbörse in moodle zur Orientierung der Studierenden bei der Suche und als Hilfestellung für verstärkte Kooperation zwischen Unternehmen und Fakultät

Mündliche Ergänzungsprüfung vor endgültigem Nichtbestehen

§ 10^{*2,4,5}

Wiederholung von Prüfungsleistungen

...

- (2) Nach einer schriftlichen, mit „mangelhaft“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistung, die zum endgültigen Nichtbestehen des Studiums im ersten oder zweiten Kernfach, oder zum endgültigen Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führen würde, kann der Prüfling innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses einen Antrag auf eine **mündliche Ergänzungsprüfung** stellen. Die Ergänzungsprüfung soll von den Prüfenden der schriftlichen Prüfung abgenommen werden. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „mangelhaft“ (5,0) als Ergebnis der Prüfungsleistung festgesetzt werden. Eine zweite Ergänzungsprüfung in demselben Modul ist ausgeschlossen. Von der Ergänzungsprüfung ausgeschlossen ist die Bachelorarbeit (Modul 5DBHSA08). Die Ergänzungsprüfung findet keine Anwendung in den Fällen des § 18 Absätze 1, 5, 5a, 6 und 8 sowie § 18a RPO-B.

...

Wichtig:

- *der dritte Versuch findet regulär schriftlich statt!*
- *bei der Ergänzungsprüfung ist die Durchführung durch zwei Prüfer*innen obligatorisch*

Kolloquium Bachelorarbeit

§ 11^{*2,4}

Bachelorarbeit

(1) Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt 12 Leistungspunkte. Die Bachelorarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil mit einem Umfang von mindestens 30 Seiten **und einem Kolloquium von mindestens 30 Minuten.**

...

Hinweise:

- die Zeit zur Begutachtung der Arbeiten wurde von acht auf sechs Wochen reduziert (auch bei Masterarbeiten)
- das Kolloquium ist im Bachelor unbenotet
- es soll innerhalb der Schwerpunkte eine Absprache über einen einheitlichen Modus der Kolloquien stattfinden
- das Kolloquium soll vom Erstprüfenden durchgeführt werden

Erbringung von Leistungspunkten für den Master im Bachelor

§ 12a*4

Übergang vom Bachelorstudiengang in den Masterstudiengang

Während dem Bachelorstudium können bereits maximal 30 LP für die Masterstudiengang Biomedical Technology, Digital Public Health oder Medical Data Science studiert werden. Es gelten die Regelungen der FPO-M BMT, FPO-M DPH oder FPO-M MDS, insbesondere § 9 Absatz 2 der jeweiligen FPO.

Hintergrund:

- *Ermöglicht den zeitverlustfreien Übergang der Studierenden vom Bachelor zum Master.*
- *die durchführende Person kann bei überfüllten Masterkursen die Bachelorstudierenden ablehnen*

Mündliche Ergänzungsprüfung vor endgültigem Nichtbestehen

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

...

- (2) Der Prüfling kann nach einer schriftlichen, mit mangelhaft (5,0) bewerteten Prüfungsleistung, die zum endgültigen Nichtbestehen des Studiums führen würde, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses einen Antrag auf eine **mündliche Ergänzungsprüfung** stellen. Die Ergänzungsprüfung soll von den Prüfenden der schriftlichen Prüfung abgenommen werden. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „mangelhaft“ (5,0) als Ergebnis der Prüfungsleistung festgesetzt werden. Eine zweite Ergänzungsprüfung in demselben Modul ist ausgeschlossen. Von der Ergänzungsprüfung ausgeschlossen ist die Masterarbeit (Modul 5DPHMA09). Die Ergänzungsprüfung findet keine Anwendung in den Fällen des § 18 Absätze 1, 5, 5a und 8 sowie § 18a RPO-M.

...

vgl. entsprechender Passus zur FPO-B

Kolloquium bei Abschlussarbeiten

§ 11

Masterarbeit

[BMT] ...

(7) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium mit einer Dauer von 60 Minuten verteidigt. Das Ergebnis des Kolloquiums fließt zu 25 % in die Note der Masterarbeit mit ein.

[MDS] ...

(7) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium mit einer Dauer von 30 Minuten verteidigt. Das Ergebnis des Kolloquiums fließt zu 15 % in die Note der Masterarbeit mit ein.

Anpassungen gemäß den Anforderungen der jeweiligen Fachkultur

Modulspezifische Änderungen

FPO-M BMT:

Pharmazeutische Biotechnologie (5BMTMA09): Praktikum Biotech on site erweitert um Pharma- und Diagnostikunternehmen, praktische Prüfung ergänzend zur Klausur; prktische Prüfung von 10-20 min auf 30-45 min geändert.

Molekularbiologie und Biochemie von Krankheiten II (5BMTMA05): mündliche Prüfung statt Bericht im klinischen Praktikum

Medicine in-Depth II: Ethik in der digitalen Medizin ersetzt durch Bioethik